|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten |  | Ort |  | Datum |

Betreff: **Teilnahme am häuslichen Unterricht gem. § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz**

An die

Bildungsdirektion für das Bundesland \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bildungsregion \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit zeige ich die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 i.d.g.F. für meine Tochter/meinen Sohn

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name der Schülerin/des Schülers: | Geburtsdatum: | Geschlecht: |
|   |   | m/w |
| Schulsprengel: | Schulstufe (Vorschulstufe bis 9. Schulstufe) |
|   |   |

für das Schuljahr \_\_\_\_\_ an.

 Erstanzeige: Bei Erstanzeige Name und Adresse der sprengelmäßig zuständigen Volksschule bzw. der derzeit oder zuletzt besuchten Schule:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Folgeanzeige: Letztanzeige für Schuljahr: \_\_\_\_\_\_\_

Der Privatunterricht wird erteilt durch:

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Zuname |  |
| Geburtsdatum |  |
| Adresse |  |
| Beruf |  |
| Kenntnis vom Lehrplan vorhanden | Ja/Nein |
| Wenn Nein, woher werden Informationen über den Lehrplan bezogen? |  |

Der/ die Schüler/in wird nach folgendem Lehrplan unterrichtet:

 Vorschule  Sonderschule für schwerstbehind. Kinder

 Volksschule  Allgemeine Sonderschule

 Neue Mittelschule  Sonstige: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich lege bei:

 Das Kind absolvierte im vergangen Schuljahr die Vorschulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses) liegt bei.

 Das Kind absolvierte im vergangen Schuljahr die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Schulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses / Externistenprüfungszeugnisses) liegt bei.

Freundliche Grüße

**Information zum häuslichen Unterricht:**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der häusliche Unterricht mit dem schulischen Unterricht gleichwertig ist. Die Bildungsdirektion ist jedoch verpflichtet, eine „Grobprüfung“ des angezeigten häuslichen Unterrichts vorzunehmen, um festzustellen, ob diese Gleichwertigkeit auch im konkreten Einzelfall gegeben ist. Es sind hierbei Feststellungen zu treffen, ob es Anhaltspunkte gibt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts mit einem schulischen Unterricht nicht gegeben ist.

1.bis 9. Schulstufe:

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen von Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht möglich. Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist vor Schulschluss (damit ist das Ende des Unterrichtsjahres gemeint) durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses muss der Bildungsdirektion umgehend nach Absolvierung der Externistenprüfung unaufgefordert übermittelt werden. Wird diese Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat die Bildungsdirektion zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulart-bezeichnung zu erfüllen hat.

Sofern das Kind nach erfolgreicher Ablegung der vorgesehenen Externistenprüfung auch im nächsten Schuljahr den häuslichen Unterricht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion vor Beginn des nächsten Schuljahres erneut die Teilnahme am häuslichen Unterricht anzuzeigen ist.

Vorschulstufe:

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen von Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht möglich. Sofern das Kind auch im nächsten Schuljahr den häuslichen Unterricht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion vor Beginn des nächsten Schuljahres erneut die Teilnahme am häuslichen Unterricht anzuzeigen ist.

Vorschulstufe bis 9. Schulstufe:

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfüllen.